



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/172-II/2/88

Wien, am 25. August 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ
und Genossen betr. Ge-
waltanwendung durch Exe-
kutivebeamte (Nr. 2402/J)

2384/AB
1988 -08- 25
zu 2402 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 30. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2402/J betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der Beantwortung der von Ihnen zum selben Themenkreis bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht - der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun

- 2 -

nicht nur für Anschuldigungen, die gegen einen Beamten vorgebracht werden, sondern mit gleicher Verbindlichkeit auch dann, wenn etwa von einem Beamten anlässlich seiner Vernehmung aufgrund eines Mißhandlungsvorwurfes geäußert wird, die gegen ihn erhobene Anschuldigung sei eine Verleumdung.

Da allein die Staatsanwaltschaft darüber befindet, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht und die Sicherheitsbehörden - wie dargelegt - zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind, ist diese Vorgangsweise nicht die Reaktion des "Apparates" darauf, daß sich jemand gegen die Polizeigewalt zur Wehr setzt, sondern die Befolgung eines gesetzlichen Gebotes.

Ich habe Ihnen schon im Vorjahr mitgeteilt, daß in den Fällen, in denen sich die Berechtigung der gegen einen Beamten erhobenen Anschuldigung erweist, die vom Gesetz vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Nunmehr möchte ich aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, Sie daran zu erinnern, daß auch für Beamte - wie für jedermann - der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung Gültigkeit hat, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 28. Juli 1984, um 23.05 Uhr, wurde wegen einer angeblichen Messerstecherei ein Streifenwagen nach Wien 17., Hormayrgasse 13, beordert. Die Beamten nahmen eine Gruppe von vier Männern und zwei Mädchen wahr und fanden einen Mann vor, der angab, von Personen aus dieser Gruppe angestänkert und mit dem "Abstechen" bedroht worden zu sein. Sie konnten vorerst nicht feststellen, wer die Drohung ausgesprochen hatte und nahmen daher bei Robert HOBERG eine Personendurchsuchung vor. Ein 29 cm langes Schlachtmesser, das sie bei HOBERG vorfanden, wurde sichergestellt. Daraufhin begann HOBERG die Beamten wüst zu beschimpfen, verletz-

- 3 -

te den öffentlichen Anstand, erregte ungebührlicherweise störenden Lärm, störte die Ordnung an einem öffentlichen Ort und setze trotz mehrmaliger Abmahnung sein ungestümes Benehmen gegen die Beamten fort. Er wurde um 23.20 Uhr festgenommen, versetzte einem der Beamten einen Faustschlag ins Gesicht und versuchte, ihn durch Tritte und Schläge weiter zu verletzen. Erst unter Einsatz von Körpergewalt und nach Anlegen von Handfesseln konnte er in das Bezirkspolizeikommissariat Wien-Hernals überstellt werden. Vor der Abgabe in die Arrestzelle versuchte er neuerlich, auf Sicherheitswachebeamte einzuschlagen, randalierte in der Zelle und zerschlug mit den Handfesseln die Klingel.

Da gegen HOBERG im Zusammenhang mit diesem Vorfall ein Gerichtsverfahren geführt wurde und die HOBERG zur Last gelegten strafbaren Handlungen im Zuge der Gerichtsverhandlung an die Öffentlichkeit gelangten, brauchte in diesem Fall die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht mehr beachtet werden.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Plescher